

Finanzausgleichsmasse 2019 und 2020 - in T€ -

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Die Finanzausgleichsmasse beträgt	1.859.752,5 ¹	1.960.861,4 ²
Davon entfallen auf		
1. die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 11 und § 12	90.000,0	90.000,0
2. die Sonderbedarfszuweisungen nach § 13	5.000,0	5.000,0
3. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14	40.129,0	40.731,0
4. die Zuweisungen für Straßenbau nach § 15 Abs. 1 bis 3 ³	24.000,0	24.000,0
5. die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Abs. 4	11.500,0	11.500,0
6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16	6.378,6	6.378,6
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 17	7.878,0	7.996,0
8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18	100.000,0	100.000,0
9. die Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm nach § 18a	900,0	900,0
	285.785,6	286.505,6
Für die Verteilung nach Vomhundertsätzen verbleiben	1.573.966,9	1.674.355,8
Davon entfallen auf	<u>v. H.</u>	<u>v. H.</u>
1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 5 bis 8	30,79	30,79
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 9	53,66	53,66
3. Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 10	15,55	15,55
davon	<i>davon</i>	<i>davon</i>
Anteil der Oberzentren	56,3	56,3
Anteil der anderen zentralen Orte	43,7	43,7

¹ Die Finanzausgleichsmasse 2019 beträgt zunächst 1.849.785,1 T€, hinzu kommen Abrechnungsbeträge früherer Finanzausgleichsjahre bis einschließlich der Finanzausgleichsmasse 2018 i.H.v. 9.967,4 T€.

² Die Finanzausgleichsmasse 2020 beträgt zunächst 1.897.302,8 T€, hinzu kommen Abrechnungsbeträge früherer Finanzausgleichsjahre bis einschließlich der Finanzausgleichsmasse 2019 i.H.v. 21.958,6 T€. Ferner werden 41.600,0 T€ durch Art. 28 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie für die Zuweisungen nach §18 zugeführt.

³ Hiervon entfallen auf

die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen nach § 15 Abs. 1

3.600,0

3.600,0

die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen und der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 15 Abs. 2

15.150,0

15.150,0

die Straßenbaumaßnahmen nach § 15 Abs. 3

5.250,0

5.250,0